

Satzung für den Förder- und Freundeskreis des Kinderheimes St. Anastift e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förder- und Freundeskreis des Kinderheimes St. Anastift e.V."**
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.**
- 3. Der Sitz des Vereines ist Ludwigshafen am Rhein.**
- 4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereines ist die gemeinnützige Förderung der Jugendhilfe, siehe auch § 3 „Gemeinnützigkeit“. Der Zweck wird erreicht durch ideelle und materielle Förderung des Kinderheimes St. Anastift, sowie deren Bewohner/innen, in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben. (Zur Vereinfachung wird auf die weibliche Bezeichnung Bewohnerinnen verzichtet). Der Zweck des Vereines liegt auch darin, die Lebensqualität der Bewohner zu verbessern und Unterstützung zu leisten, den Bewohnern Wege aufzuzeigen die es ihnen ermöglichen soll, sich später in die Gesellschaft einzugliedern.
Dieser Zweck soll erreicht werden, indem die Bewohner konkret sozialtherapeutische und Psychosoziale Unterstützung erhalten können, sowie der Unterstützung bei Erlernen des Alltages.**
- 2. Der Satzungszweck wird durch nachstehende Maßnahmen insbesondere verwirklicht durch Hilfe für die Bewohner/innen des Kinderheimes St. Anastift in besonderen Fällen bspw. durch Förderung des Selbstvertrauens und der Eigenverantwortung durch Selbstverteidigungskurse, Kletterkurse, sowie der Reithherapie und Ferienprogramme.**
 - 2.1 Helfen und Unterstützung des Kinderheimes St. Anastift insbesondere dort, wo im Sinne des Kinderheimes St. Anastift ein besonderer Bedarf vorliegt. So werden Bewohnern nach deren individuellem Bedarf unterstützt bspw. durch Unterhalten von Musiktherapie, Lerntherapie, Notebooks und Fördern im Umgang mit Medien.**
 - 2.2 Der vorstehende Zweck wird dadurch erreicht, dass der Verein durch finanzielle Unterstützung und Spenden die vorstehenden beispielhaft bezeichneten Maßnahmen finanziert.**
 - 2.3 Der Verein und seine Organe werden den vorgenannten Zweck in Kooperation und Abstimmung mit der Geschäftsführung oder/und des Beauftragten des Trägers durchführen. Der Verein wird den Zweck so verwirklichen, dass kein Eingriff in den Kompetenz- und Kernbereich der Leitung des Kinderheimes St. Anastift erfolgt.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich die in Nr. 2 dargelegten Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen für den Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können Verwandte der Heimbewohner/innen, Mitarbeiter des Kinderheimes St. Anastiftes Ludwigshafen sein, sowie alle anderen juristischen und natürlichen Personen, die den Verein unterstützen wollen.
2. Die Erklärung des Beitritts entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Austritt zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 30. November des betreffenden Kalenderjahres vorliegen.
 - b. durch den Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereines schädigt oder gegen die Satzung des Vereines verstößt.
 - c. durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt auch im Falle eines Eintritts während des Kalenderjahres in voller Höhe.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden vorwiegend per Lastschrift eingezogen.
4. Soweit sich der Verein neben den Mitgliedsbeiträgen aus Spenden finanziert, haben die Organe des Vereins darauf zu achten, dass dies nicht in unmittelbarer Kollision zum Träger des Kinderheimes St. Annastift und der St. Dominikus Stiftung Speyer steht.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereines sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein. Dabei gibt er Ort, Zeit und die Tagesordnung bekannt. Für den Nachweis der fristgemäßen Einladung gilt das Datum der Einladung, sowie zzgl. Drei Tage für den Postweg.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes, soweit es sich nicht um geborene Vorstände handelt.
 - b. Entlasten des Vorstandes
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - d. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 - e. Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Beschluss über Satzungsänderungen
5. Über einen Mitgliederausschluss oder eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

6. Alle anderen Beschlüsse erfolgen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Alle Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden.
8. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Personen, die dem Förder- und Freundeskreis angehören und das 18. Lebensjahr überschritten haben. Eine Vertretung ist ausschließlich mit schriftlicher Vollmacht möglich.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen auf
 - a. Beschluss des Vorstandes
 - b. schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Geschäftsführer und/oder dessen Beauftragten des Trägers, welche/r geborene/s Mitglied/er des Vorstandes ist
 - e. Schriftführer/in
 - f. bis zu vier Beisitzern
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Zwei Vorstände vertreten gemeinsam. Ausgaben sind, ohne dass hierdurch die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt ist, grundsätzlich durch den Gesamtvorstand zu beschließen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

6. Tritt der/die 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Kassenwart/in zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zurück, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen neue/n Kassenwart/in.
7. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz entfällt mit der Entlastung, wenn und soweit die anspruchsbegründenden Tatbestände den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf andere Weise vor der Entlastung bekannt gegeben worden sind.

§ 9 Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
2. Der Bericht der Kassenprüfer wird in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorgelegt und dem Protokoll hinzugefügt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht nach der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht
 - a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken.
 - b. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
 - c. bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken.
 - d. bei der Wahl des Vorstandes mitzuwirken.
 - e. das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.
 - f. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereines zu wahren und seinen Zweck zu fördern. Es hat insbesondere die Pflicht

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.
2. dafür zu sorgen, dass der Mitgliedsbeitrag pünktlich abgebucht werden kann.

§ 12 Auflösung des Vereines

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung muss einen Monat vorher mit Angabe der geplanten Auflösung einberufen werden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- 2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die St. Dominikus Stiftung, verbunden mit der Pflicht, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kinderheimes St. Annastift Ludwigshafen oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden.**

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereines in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes und des Amtsgerichtes (Vereinsregister).